



STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER IM RAHMEN DER VERBÄNDEABFRAGE ZUR BÜROKRATIEENTLASTUNG – ERLEICHTERUNG IM HINBLICK AUF DAS SCHRIFTFORMERFORDERNIS BEI KÜNDIGUNG DES BAUVERTRAGS

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt die Interessen von rund 140.000 Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene. Die BAK ist im Lobbyregister unter der Registernummer R002429 als registrierte Interessenvertreterin eingetragen. Sie und ihre Beschäftigten sind an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.

Vorbemerkung

Die BAK dankt dem Bundesministerium der Justiz für die Beteiligung an der Verbändeabfrage.

Wir begrüßen, dass bei der Ermittlung des Formerfordernisses für die Kündigung eines Bauvertrags die Sicht der Planerinnen und Planer einbezogen wird. Wir sind dankbar, wenn unsere Anmerkung in dem Vorhaben zur Bürokratieentlastung berücksichtigt werden und stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Zu den Fragen des Bundesministeriums der Justiz nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Befürworten Sie eine Herabstufung der Schriftform in § 650h BGB auf Textform?

Ja.

2. Aus welchen Gründen sind Sie für oder gegen die Kündigung eines Bauvertrags in Textform?

Zunächst ist festzuhalten, dass wir uns nur zur Kündigung des Architektenvertrages äußern möchten, für die § 650h BGB über den Verweis in § 650q Abs. 1 BGB gilt. Die Hauptgründe, weshalb wir die Textform für ausreichend halten, sind folgende:

- Digitale Kommunikation ist die Norm (elektronische Signaturen z.B. möglich), Schriftform daher nicht mehr zeitgemäß. Der Unterschied zwischen Textform und Schriftform ist zudem auch nicht allgemein bekannt. In der Regel gelingt es Planern nicht, vom Bauherrn, der per Mail die Kündigung erklärt hat, anschließend noch eine schriftliche Bestätigung zu erlangen. Hieraus erwachsen Unklarheiten darüber, wie nachfolgend noch weitere Tätigkeiten erbracht bzw. angeboten werden können oder müssen.
- Die Formvorgabe der Schriftform birgt das Risiko, dass ein „nach Gesetz und Vertrag“ bestehendes Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Kündigungsgegner gegebenenfalls ausgehebelt wird. Besteht ein Recht zur ausdrücklichen Kündigung, kann bei „versehentlicher“

Nichteinhaltung der Schriftform die Kündigungsmöglichkeit durch Zeitablauf verloren gehen, wenn die Kündigungsfrist nach § 314 Abs. 3 BGB ungewollt abläuft. Dies führt zu dem Ergebnis, dass der Kündigungsberechtigte, dem ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist, allein wegen Nichteinhaltung der Schriftform sein Kündigungsrecht verliert, obwohl er seinen Kündigungswillen gegenüber dem Vertragspartner eindeutig zum Ausdruck gebracht hat.

- Die Textform erhöht allgemein die Praktikabilität, Flexibilität, Kosteneffizienz und Umweltfreundlichkeit.
- Es liegt ein gewisser Widerspruch darin, dass der Vertrag völlig formfrei (mündlich oder sogar konkludent) abgeschlossen werden kann, die Kündigung aber schriftlich erfolgen muss.
- Da bereits in vielen Rechtsgebieten die Schriftform durch die Textform ersetzt wurde, bewirkt die Schriftform keinen Übereilungsschutz mehr, sondern wirkt sich eher verwirrend und kontraproduktiv aus.

3. Fordert die Ihnen bekannte Praxis bereits eine solche Herabstufung auf Textform und wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Praxis fordert als solche nicht generell die Herabstufung auf Textform, aber auch nicht die Beibehaltung der Schriftform. In Einzelfällen wird die Schriftform aber als unnötige und unpraktische „Förmelei“ bezeichnet.

Berlin, den 15.8.2024
Bundesarchitektenkammer e.V.

